

## Tarifbestimmungen zum AVV-Firmen-Ticket

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

### 1 Vorbemerkung

Die AVV GmbH und die im AVV tätigen Verkehrsunternehmen bieten das AVV-Firmen-Ticket als Pilotprojekt mit einer zeitlichen Befristung von zwei Jahren an. Das Angebot umfasst zwei Varianten des AVV-Firmen-Tickets: Eine Variante ist gültig für Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens 50 Personen umfasst, und eine Variante ist gültig für Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens zwei und maximal 49 Personen umfasst. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für beide Varianten, sofern keine konkrete Unterscheidung vorgenommen wird.

### 2 Voraussetzungen

Das Angebot des AVV-Firmen-Tickets gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz im AVV-Verbundraum (nachfolgend „Arbeitgeber“).

Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z.B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Firmen-Ticket-Angebots besteht nicht.

#### 2.1 Voraussetzungen für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen

Der Bezug des AVV-Firmen-Tickets durch Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens 50 Personen umfasst, setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Arbeitgeber, dem örtlichen Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH voraus. Während der zweijährigen Pilotphase liegt es im Ermessen der AVV GmbH, Verträge zum AVV-Firmen-Ticket abzuschließen. Ein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss besteht nicht.

Voraussetzung ist außerdem die Abnahme durch mindestens 20 % der Gesamtbelegschaft. Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen, die diese Mindestabnahmemenge nicht erreichen, haben keinen Anspruch auf das AVV-Firmen-Ticket.

#### 2.2 Voraussetzungen für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen

Arbeitgeber, deren Gesamtbelegschaft mindestens zwei und maximal 49 Personen umfasst, können das AVV-Firmen-Ticket erwerben, falls die Mitgliedschaft in einem Dachverband besteht, der eine Rahmenvereinbarung mit der AVV GmbH sowie einem im AVV tätigen Verkehrsunternehmen (nachfolgend „Vertragsverkehrsunternehmen“) für das AVV-Firmen-Ticket unterhält. Der Dachverband verpflichtet sich in dieser Rahmenvereinbarung zur Abnahme von mindestens 250 AVV-Firmen-Tickets.

Die Mindestabnahme je Arbeitgeber beträgt zwei AVV-Firmen-Tickets.

Im Rahmen der zweijährigen Pilotphase werden entsprechende Rahmenvereinbarungen ausschließlich mit den Dachverbänden Kreishandwerkerschaft Aachen bzw. Handelsverband NRW Aachen Düren Köln abgeschlossen.

Der Bezug von AVV-Firmen-Tickets durch den Arbeitgeber setzt den Abschluss eines zusätzlichen Vertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Dachverband voraus.

### **3 Berechtigter Personenkreis**

Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft des Arbeitgebers zusammen aus dem Inhaber / Geschäftsführer selbst sowie allen Arbeitnehmern, die in einem vertraglich festgelegten Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber stehen. Dazu gehören auch folgende Personen, die jedoch vom Bezug des AVV-Firmen-Tickets ausgeschlossen sind:

- Arbeitnehmer in Elternzeit (außerhalb einer Erwerbstätigkeit);
- Mitarbeiterinnen im Mutterschutz;
- Erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung);
- Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer;
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (außerhalb der Erwerbstätigkeit);
- Praktikanten, die weniger als sechs Monate im Unternehmen tätig sind.

### **4 Tickets**

Es wird für jede Person, die ein AVV-Firmen-Ticket bezieht (nachfolgend „AVV-Firmen-Ticket-Inhaber“), ein AVV-Firmen-Ticket ausgegeben.

Jedes AVV-Firmen-Ticket wird personalisiert, indem insbesondere der Name des AVV-Firmen-Ticket-Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Name des Arbeitgebers eingetragen werden.

#### **4.1 Vorgehen bei Verlust oder Zerstörung eines AVV-Firmen-Tickets für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen**

Der Verlust oder die Zerstörung eines AVV-Firmen-Tickets ist von dem jeweils betroffenen AVV-Firmen-Ticket-Inhaber unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin unverzüglich das Vertragsverkehrsunternehmen zu unterrichten. Für die Ersatzausgabe des abhanden gekommenen oder zerstörten AVV-Firmen-Tickets wird ein Betrag von 15,00 € berechnet. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt des Ersatz-AVV-Firmen-Tickets getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

#### **4.2 Vorgehen bei Verlust oder Zerstörung eines AVV-Firmen-Tickets für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen**

Der Verlust oder die Zerstörung eines AVV-Firmen-Tickets ist von dem jeweils betroffenen AVV-Firmen-Ticket-Inhaber unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin unverzüglich über den Dachverband / Federführer das Vertragsverkehrsunternehmen zu unterrichten. Für die Ersatzausgabe des abhanden gekommenen oder zerstörten AVV-Firmen-Tickets wird ein Betrag von 15,00 € berechnet. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt des Ersatz-AVV-Firmen-Tickets getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

### **5 Gültigkeit / Mitnahmeregelung**

Das AVV-Firmen-Ticket gilt in allen zum AVV-Angebot zählenden Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich des AVV. Der Geltungsbereich eines AVV-Firmen-Tickets richtet sich nach der Preisstufe des Fahrausweises. Der Geltungsbereich kann für bestimmte grenzüberschreitende Verkehre erweitert werden (vgl. Ziffer 8).

AVV-Firmen-Tickets sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis. Sofern der Werks- bzw. Dienstausweis kein Lichtbild aufweist, ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zwingend erforderlich.

Das AVV-Firmen-Ticket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19 Uhr bis Betriebsschluss (bei der DB bis drei Uhr des folgenden Tages) zur kostenlosen Mitnahme einer erwachsenen Person und dreier Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Fahrausweises unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen zu informieren. Diese Mitnahmeregelungen gelten nicht bei AVV-Firmen-Tickets für Auszubildende.

### **6 Nutzung der 1. Klasse der DB**

Zur Nutzung der 1. Klasse der DB sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen. Zur regelmäßigen Nutzung von EC-/IC-Zügen der DB AG ist ein Wochen- oder Monatsaufpreis gemäß den Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

Die Nutzung der 1. Wagenklasse der DB mit AVV-Firmen-Tickets für Auszubildende ist ausgeschlossen.

### **7 Preisstellung**

#### **7.1 Preisstellung für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen**

Der Preis für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen ist abhängig von der Preisstufe und dem Anteil der Abnehmer an der Gesamtbelegschaft (nachfolgend „Mindestabnahmemenge“).

Der Preis je AVV-Firmen-Ticket und Monat ist gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Erwachsene im Abonnement in den AVV-Preisstufen 1A bis 4 wie folgt rabattiert:

<b>Mindestabnahmemenge</b>	<b>Rabatt gegenüber dem Preis der Monatskarte für Erwachsene im Abonnement</b>
ab 20%	5,0 %
ab 25%	7,5 %
ab 30%	10,0 %

Ab dem 01.10.2016 gelten demnach folgende Fahrpreise (Preisstand 01.01.2016) je abgenommenem AVV-Firmen-Ticket und Monat:

<b>Preisstufe</b>	<b>Mindestabnahme</b>		
	<b>ab 20%</b>	<b>ab 25%</b>	<b>ab 30%</b>
<b>1A</b>	43,99 €	42,84 €	41,68 €
<b>1B</b>	50,26 €	48,93 €	47,61 €
<b>1C</b>	52,66 €	51,27 €	49,89 €
<b>2</b>	71,53 €	69,64 €	67,76 €
<b>3</b>	100,35 €	97,71 €	95,07 €
<b>4</b>	137,67 €	134,05 €	130,43 €

Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des AVV-Firmen-Tickets an seine Mitarbeiter grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den er an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

Eine Anpassung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife.

Ein Zusammenschluss von Arbeitgebern zur Inanspruchnahme eines (erhöhten) Rabattes ist ausgeschlossen. Schließen sich Arbeitgeber zusammen, werden die Tarifbestimmungen zum AVV-Firmen-Ticket auf jeden Arbeitgeber separat angewendet.

## **7.2 Preisstellung für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen**

Der Preis je Monat und AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen ist gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Erwachsene im Abonnement um 10,0 % und gegenüber dem jeweils gültigen Preis einer Monatskarte für Auszubildende im Abonnement um 5,0 % rabattiert. Ab dem 01.10.2016 gelten demnach folgende Fahrpreise (Preisstand 01.01.2016) je abgenommenen AVV-Firmen-Ticket und Monat:

<b>Preisstufe</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Auszubildende</b>
<b>1A</b>	41,68 €	34,39 €
<b>1B</b>	47,61 €	39,33 €
<b>1C</b>	49,89 €	41,14 €
<b>2</b>	67,76 €	55,91 €

Preisstufe	Erwachsene	Auszubildende
3	95,07 €	78,28 €
4	130,43 €	107,45 €

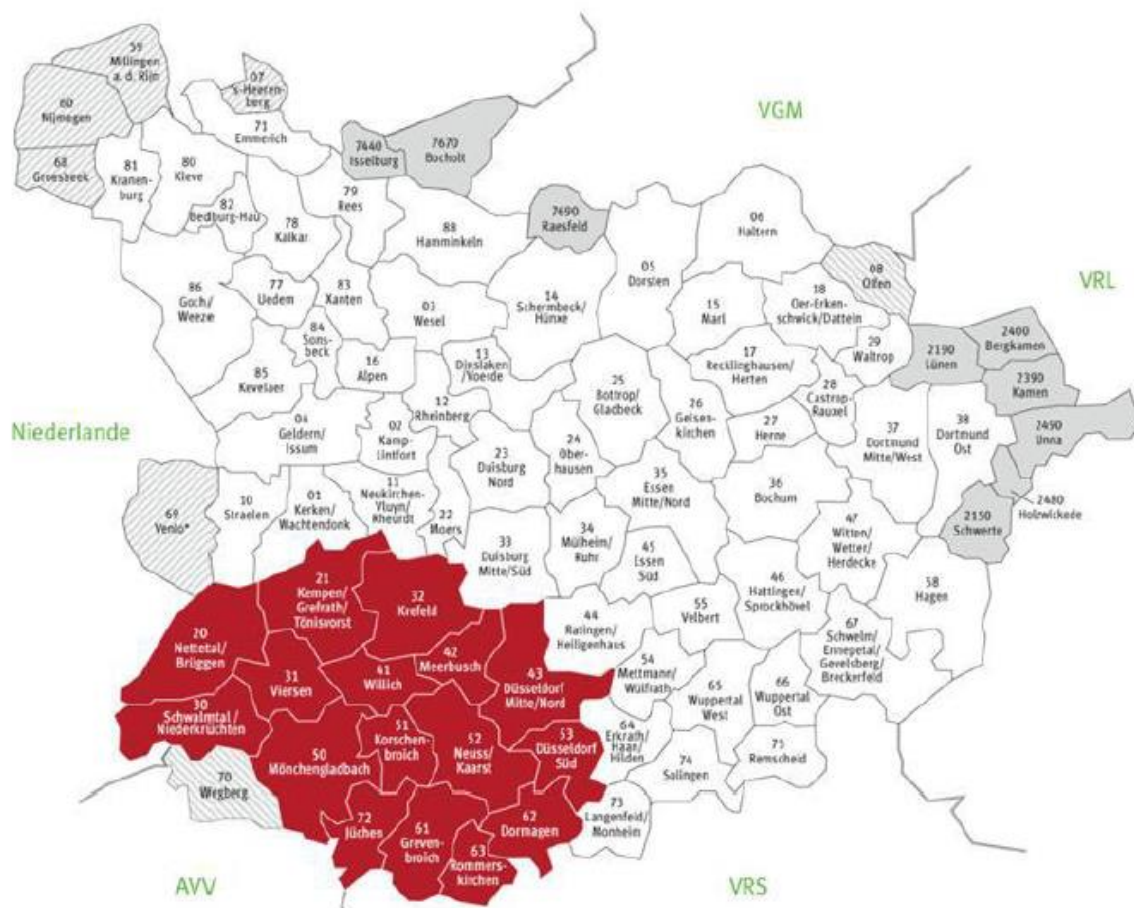
Der Arbeitgeber darf bei der Weitergabe des AVV-Firmen-Tickets an seine Gesamtbelegschaft grundsätzlich keinen höheren Preis verlangen als den, den der Dachverband / Federführer an das Vertragsverkehrsunternehmen zahlt.

Eine Anpassung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife.

## 8 Optionale Ergänzungsmöglichkeiten

### 8.1 Grenzüberschreitender Verkehr zwischen AVV und VRR

Inhaber eines AVV-Firmen-Tickets, dessen Gültigkeit bis zur Verbundraumgrenze AVV/VRR reicht, und deren Wohnort im rot markierten Bereich des VRR-Gebietes liegt, können optional ein VRR-JobTicket mit Gültigkeit im roten Bereich zum jeweils aktuellen Preis hinzukaufen (Stand 01.01.2016: 83,30 € / mtl.). Die Laufzeit des Ergänzungstickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Firmen-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Verbundtarifes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.



## 8.2 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen AVV und VRS

Inhaber eines AVV-Firmen-Tickets, dessen Gültigkeit bis zur Verbundraumgrenze AVV / VRS reicht, können optional eine VRS-Erweiterung für AVV-JobTicket-Inhaber zum jeweils aktuellen Preis hinzukaufen (Stand 01.01.2016: 87,70 € / mtl.). Die Laufzeit des Ergänzungstickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Firmen-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Verbundtarifes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.



### 8.3 Optionale Ergänzungsmöglichkeit zwischen AVV und Ostbelgien

Der **region3tarif** gilt für Busfahrten zwischen dem Stadtgebiet Aachen und den grenznahen Regionen Ostbelgiens. Inhaber eines AVV-Firmen-Tickets, dessen Gültigkeit das Stadtgebiet Aachen beinhaltet, können optional ein Job-Anschluss-Ticket für die dargestellten belgischen Regionen zum jeweils aktuellen Preis hinzukaufen (Stand 01.02.2016: 37,00 € / mtl.). Auszubildende können ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende für die gekennzeichnete Region zum jeweils aktuellen Preis hinzukaufen (Stand 01.02.2016: 21,00 € / mtl.). Die Laufzeit des Ergänzungstickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden AVV-Firmen-Tickets. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Das Ergänzungsticket berechtigt an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss bzw. an Samstagen, Sonntagen und nationalen gesetzlichen Feiertagen in Belgien oder Deutschland ganztägig bis Betriebsschluss innerhalb seines gesamten Geltungsbereichs zur Mitnahme von bis zu vier weiteren Personen, wovon 1 Person älter als 14 Jahre sein darf. Bei einer Fahrausweiskontrolle hat der Inhaber des Tickets unaufgefordert und unverzüglich das Kontrollpersonal über die durch ihn mitgenommenen Personen zu informieren. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Anschluss-Tickets für Schüler, Auszubildende und Studierende.



## **9 Sonstige Bestimmungen**

Die Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines AVV-Firmen-Tickets begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere Fahrtausweise des AVV-Verbundtarifes ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen für den AVV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **9.1 Sonstige Bestimmungen für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens 50 Personen**

Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden in dem jeweils zwischen AVV GmbH, dem Arbeitgeber und dem im AVV tätigen örtlichen Verkehrsunternehmen abzuschließenden Vertrag geregelt.

### **9.2 Sonstige Bestimmungen für das AVV-Firmen-Ticket für Arbeitgeber mit einer Gesamtbelegschaft von mindestens zwei und maximal 49 Personen**

Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden einerseits in dem jeweils zwischen AVV GmbH, dem Dachverband / Federführer und dem im AVV tätigen örtlichen Verkehrsunternehmen und andererseits in dem jeweils zwischen Arbeitgeber und Dachverband / Federführer abzuschließenden Vertrag geregelt.